

Anhang A

Leistungsbeschreibung

1. Allgemeine Ausführungen zur Leistung

- 1.1. Die GFNW überlässt dem Kunden die Mitnutzung der einzelvertraglich vereinbarten Kabelkanalanlagen (nachfolgend auch „KKA“). Die weiteren Einzelheiten, insbesondere die Lage der KKA innerhalb der Kabelführungseinrichtung, sind jeweils der Projektierung der Einzelleistungen zu entnehmen. Die KKA werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich bei der Überlassung befinden. Die GFNW übernimmt keine Gewähr und keine Garantien für die Eignung der KKA zu den beabsichtigten Nutzungszwecken des Kunden.
- 1.2. Die Überlassung einer KKA erfolgt immer zwischen zwei bestehenden Zugangspunkten, die in der Projektierung aufgeführt sind. Die Mitnutzung der Zugangspunkte ist Bestandteil der Einzelleistung. Soweit GFNW im Rahmen der Projektierung nicht eine durchgehende Verbindung liefern kann, erfolgt ein Angebot von Teilstrecken zwischen jeweils den zwei bestehenden Zugangspunkten, die die längste durchgängige Verbindung entsprechend der Anfrage des Kunden ermöglichen. Diese einzelnen Strecken stellen jeweils eine Teilstrecke dar, die Querung weiterer Zugangspunkte auf dieser Strecke hat darauf keine Auswirkung. Angebote für Teilstrecken können nach den Regelungen in Ziffer 2.2.2 einzeln oder vollständig angenommen werden. Soweit die Schaffung neuer Zugangspunkte zulässig ist und der Kunde hiervon Gebrauch macht, wird für VzK-Trassen dennoch die gesamte KKA zwischen den bestehenden Zugangspunkten durch die GFNW überlassen.
- 1.3. Sonderausführungen von KKA
- Soweit bestimmte Sonderausführungen von KKA Teil der angefragten Nutzung sind, wird dies im Rahmen der Projektierung aufgeführt. Sonderausführungen von KKA sind:
- KKA für Querungen von Gewässern
 - KKA für Querungen von Bahnstrecken
- 1.4. Der Kunde darf ausschließlich Glasfaserkabel, einzelne Mikrorohre (SNR) oder SNR-Verbände in KKA einbringen. Zulässige Glasfaserkabel sind in Anlage 1 zu dieser Leistungsbeschreibung aufgeführt. Alle anderen Nutzungen, insbesondere das Einbringen/Auflegen von Starkstromkabeln bzw. die Nutzung aktiver Technik in oder an KKA der GFNW ist nicht zulässig.
- 1.5. Fristen für die Bearbeitung von Anfragen
- GFNW bearbeitet Anfragen innerhalb von 40 Werktagen ab dem Eingang der Anfrage des Kunden. Die Frist gilt ausschließlich für die ersten fünf Anfragen des Kunden innerhalb eines Kalendermonats. Die Anfragen werden in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie bei der E-Mail-Adresse in Anhang E - Ansprechpartner eingehen. GFNW bestätigt den Eingang und versendet das Angebot per E-Mail an die in Anhang E genannte E-Mail-Adresse des Kunden.

Anhang A – Leistungsbeschreibung - KKA-Vertrag

Die hier genannten Fristen gelten nur, wenn die Angaben in der Anfrage richtig und vollständig sind. Führen unvollständige oder falsche Angaben zur mehrfachen Bearbeitung oder zu einer falschen Abrechnung durch GFNW, werden die entstehenden Mehrarbeiten dem Kunden in Rechnung gestellt und durch falsche Angaben zu niedrig abgerechnete Preise rückwirkend zum Zeitpunkt der Bereitstellung nachberechnet.

1.6. Anfrageberechtigung und Bevollmächtigung

- 1.6.1. Anfrageberechtigt sind nur Unternehmen, die den Aufbau und den Betrieb eines Netzes mit sehr hoher Kapazität im Sinne der Ziffer 4.2 des Hauptvertrags planen. Nachfragende Unternehmen müssen deshalb bei der Bundesnetzagentur als Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes im Rahmen der Meldepflicht nach § 5 TKG gemeldet sein. Voraussetzung für die Vereinbarung einer Einzelleistung ist des Weiteren der Abschluss des Hauptvertrags KKA und eine Anfrage von dem Kunden mit dem Formular „Angebotsanforderung für Zugang zu Kabelkanalanlagen“, welches an die in Anhang E – Ansprechpartner genannte Emailadresse zu senden ist.
- 1.6.2. Einzelpersonen oder Unternehmen, die eine Anfrage im Namen eines der nach Ziffer 1.6.1 berechtigten Unternehmen stellen wollen oder für den Kunden der GFNW Arbeiten an den KKA der GFNW ausführen, müssen auf Nachfrage der GFNW eine Vollmacht des Kunden vorlegen, aus der die Bevollmächtigung für die konkrete Anfrage hervorgeht.

2. Regelungen für den Zugang zu KKA

2.1. Zugangspunkte zu KKA

2.1.1. Bestehende Zugangspunkte im Netz von GFNW

Zugänge zu KKA sind an den folgenden Einrichtungen für eine Mitnutzung durch den Kunden zulässig:

- a) Rohrenden von Kabelschutzrohren im Erdreich
- b) Kabelschächte
- c) Abzweigkästen (AzK)

Bestehende Zugangspunkte können durch den Kunden nur mitgenutzt werden, wenn die örtlichen Voraussetzungen, z.B. Platzverhältnisse für das Einbringen von Kabeln (Biegeradius) und die fachgerechte Unterbringung von Kabelgarnituren (z.B. Kabelmuffen und Kabelabschlusseinrichtungen) technisch gegeben sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, lehnt die GFNW die Mitnutzung aus technischen Gründen gemäß Ziffer 5.1 des Hauptvertrags ab. Nicht alle bestehenden Zugangspunkte sind für alle Rohrtypen, die in Anlage 1 zur dieser Leistungsbeschreibung aufgeführt sind, geeignet. GFNW projiziert den Zugang zu den gewünschten KKA an den

Anhang A – Leistungsbeschreibung - KKA-Vertrag

Zugangspunkten, die den angefragten Endstellen A und B für den angefragten Rohrtyp jeweils am nächsten gelegen sind. Steht der angefragte Rohrtyp an diesen Stellen nicht zur Verfügung bietet GFNW auf Anfrage den nächstgrößeren Rohrtyp an.

Die Enden von Kabelschutzrohren liegen in der Regel im Erdreich und sind nur mittels Herstellung eines Kopfloches durch den Kunden nutzbar.

Das Anschneiden von durchgängigen Rohren ist nicht zulässig, sofern dies nicht explizit einzelvertraglich in der Projektierung vereinbart wurde (z.B. bei Schaffen neuer Zugangspunkte).

2.1.2. Neue durch den Kunden zu schaffende Zugangspunkte für KKA

Der Kunde ist berechtigt, folgende neue Zugangspunkte zu schaffen, sofern dies im Rahmen der Projektierung durch die GFNW bestätigt wurde:

- a) Unterbrechung einzelner SNR eines SNR-Verbandes an einer für die Herstellung eines Zugangspunktes geeigneten Stelle in der Nähe eines bestehenden NVt und
- b) an der Längstrasse einer VzK-Trasse, im Bereich eines geplanten neuen Abzweiges zur Herstellung eines Hausanschlusses

Die genaue Lage der neuen Zugangspunkte wird in der Projektierung festgelegt.

Nach der Kündigung des Vertrags über die Einzelleistungen muss der Kunde bis zum Ende der Vertragslaufzeit die von ihm geschaffenen Zugangspunkte wieder beseitigen und zurückbauen. GFNW ist berechtigt, dem Kunden innerhalb von einem Monat nach Zugang der Kündigung mitzuteilen, dass sie auf den Rückbau verzichtet.

In diesem Fall ist der Kunde gleichwohl berechtigt, nach Mitteilung an GFNW die neu geschaffenen Zugangspunkte und alle hierfür nötigen Materialien zu beseitigen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, verpflichtet er sich, die neu geschaffenen Zugangspunkte an GFNW zu übereignen, die diese Übereignung annehmen wird.

Für die Rückbauarbeiten gilt Ziffer 2.3.1 entsprechend.

2.2. Anfrage und Angebot von Einzelleistungen

2.2.1. Mindestvoraussetzungen für Anfragen

Anfragen werden nur bearbeitet, sofern die dort gekennzeichneten Pflichtfelder vollständig ausgefüllt wurden.

Pflichtfelder sind:

- Kundenname (analog Kundenname im Kundenverwaltungssystem)

Anhang A – Leistungsbeschreibung - KKA-Vertrag

- Kunden-Nummer, die dem Kunden bei Unterzeichnung des Hauptvertrags mitgeteilt wird
- Auftragsdatum
- Geplantes Datum des Beginns der Nutzung
- Ansprechpartner beim Kunden (Name, Vorname, Mailadresse, Rufnummer)
- Produktauswahl
- Gewünschter Endstelle A mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Einstiegspunkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Gewünschter Endstelle B mit Hausnummer, Straße, Ort, Postleitzahl (Ausstiegspunkt) oder alternativ die der gewünschten Endstelle am nächsten gelegene Adresse
- Streckenlänge
- Rohranzahl
- Angabe, ob die Anfrage eine Gewässerquerung einschließt
- Angabe, ob die Anfrage eine Bahnquerung einschließt
- Nur bei Anfragen im VzK: Hausanschrift zu erschließender Gebäude und Anzahl der Wohn- und Geschäftseinheiten in diesem Gebäude entsprechend der auf dem Formular vorgegebenen Clusterung
- Kundenwunsch Rohrdurchmesser (L,M,S)
- Bestätigung der vertragsgemäßen Nutzung des Vertrags KKA

Folgende zusätzliche Angaben erleichtern die Genauigkeit der Bearbeitung durch GFNW sind aber keine Pflichtfelder:

- Kartendarstellungen der Endstellen im Maßstab 1:2.000
- Kartendarstellung der Strecke im Maßstab 1:10.000
- Zu erschließende Gebäude
- Geodaten der Koordinatensysteme ERTS89UTM32
- ONKZ und ASB

Der Zugang zu KKA muss immer mit genau zwei Endstellen angefragt werden. Sollen von einer Endstelle aus mehrere andere Endstellen erreicht

Anhang A – Leistungsbeschreibung - KKA-Vertrag

werden, müssen diese jeweils einzeln angefragt werden. Es erfolgen jeweils einzelne Projektierungen. Für die gleiche Endstelle A und B können mehrere KKA gleicher Größe in einer Anfrage zusammengefasst werden.

GFNW bestätigt dem Kunden den Eingang der Anfrage oder lehnt unter Angabe von Ablehnungsgründen und einer Erläuterung der konkreten Ablehnung per E-Mail an die in Anhang E hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden ab. Die Übermittlung der Ablehnung mit der Erläuterung gilt als Abschluss der Stufe 1 des Nachweisverfahrens nach Anhang B – Nachweisverfahren. Eine Ablehnung eines Angebots erfolgt auch dann, wenn eine Anfrage unvollständig oder mit nichtexistierenden Adressangaben übermittelt wurde und deshalb eine Bearbeitung nicht möglich ist.

2.2.2. Angebot für Einzelleistung, Projektierung und Reservierung

Der Kunde erhält als Antwort auf die Anfrage eine Projektierung mit folgendem Inhalt:

- Planung der Strecke zwischen den angefragten Endstellen A und B unter Nutzung verfügbarer KKA
- Bezeichnung der den gewünschten Endstellen A und B an den nächstliegenden bestehenden Zugangspunkten der GFNW oder geplante Standorte für neu zu errichtenden Zugangspunkte nach Ziffer 2.1.2
- Angabe aller zur Nutzung durch den Kunden zur Verfügung stehenden Module nach Anlage 1 zu diesem Anhang A - Leistungsbeschreibung
- bei Anfrage eines oder mehrerer neuer Zugangspunkte, den von GFNW vorgesehenen Ort eines solchen Zugangspunktes
- Angebotsannahmefrist
- Ggf. Angabe der Teilstrecken
- Kartenauszug mit einer geografischen Übersicht der projektierten Leistung(en) in einem geeigneten Maßstab

Die Projektierung der GFNW ist ein Angebot nach Planlage ohne Vorortüberprüfung durch GFNW zum Abschluss eines Vertrags über Einzelleistungen. Der Kunde kann das Angebot durch eine digitale Unterschrift auf dem Angebotsdeckblatt per E-Mail annehmen.

Kann GFNW dem Kunden zwischen den angefragten Endstellen keine durchgehende Trasse anbieten (Unterbrechung), werden ihm die möglichen Teilstrecken angeboten. Die nicht verfügbaren Teilstrecken können in diesem Fall durch den Kunden selbst realisiert werden, um die vollständige Strecke zwischen den angefragten Endstellen nutzen zu können. Der Kunde

Anhang A – Leistungsbeschreibung - KKA-Vertrag

kann das Angebot für eine oder mehrere angebotene Teilstrecken annehmen. Zur Annahme einer oder mehrerer Teilstrecken fragt Kunde nach Erhalt einer Projektierung mit dem Anfrageformular erneut die gewünschten Teilstrecken nach. Im Feld für Anmerkungen ist dabei die Auftragsnummer des ursprünglichen Angebots mitzuteilen, damit die Teilstrecken der ursprünglichen Anfrage zugeordnet werden können. Die einzelnen Teilstrecken werden damit als neue Einzelleistungen beauftragt. Hierdurch entstehen keine weiteren Projektierungskosten.

Jede Projektierungsleistung der GFNW ist kostenpflichtig und wird nach Anhang C – Preisliste auch dann von GFNW in Rechnung gestellt, wenn der Kunde das Angebot für die Einzelleistungen nicht annimmt. Der Kunde ist zur Zahlung des Rechnungsbetrags verpflichtet.

Die angebotenen KKA werden für den Zeitraum der Angebotsannahmefrist von 20 Werktagen nach Zugang des Angebots beim Kunden für den Kunden reserviert. Nimmt der Kunde innerhalb dieser Frist das Angebot nicht an, gibt GFNW die KKA wieder zur Nutzung frei und schließt die Anfrage kostenpflichtig.

2.3. Realisierung der Einzelleistung für den Zugang zu KKA

2.3.1. Zutrittsregelung zum Einbringen von Kabeln oder SNRV

Der Kunde oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen verlegt die Kabel oder SNRV. Der Kunde gräbt bei Heranführung an die Rohrenden nur im Beisein eines Mitarbeiters der GFNW (Sicherheitsservice). Der Sicherheitsservice darf die fachliche Ausführung der Maßnahme während der Ausführung beobachten und ist in dem Fall weisungsbefugt, wenn ein vertragswidriges Verhalten des Kunden oder des von ihm beauftragten Unternehmers vorliegt oder sich abzeichnet. Der Sicherheitsservice ist kostenpflichtig und wird nach Anhang C – Preisliste von GFNW in Rechnung gestellt.

Den Vertragspartnern bleibt überlassen, die von ihnen zu erbringenden Arbeiten ganz oder teilweise durch Dritte durchführen zu lassen. Überträgt der Kunde die Durchführung der zu erbringenden Arbeiten einem Dritten, verpflichtet sich der Kunde, die Arbeiten an fachkundige, zuverlässige Firmen zu vergeben und diese ordnungsgemäß einzuführen und zu beaufsichtigen. Dritte haben dem Sicherheitsservice der GFNW auf Nachfrage die Beauftragung oder Bevollmächtigung nachzuweisen. Liegt ein solcher Nachweis auf Nachfrage nicht vor, können sie Arbeiten durch GFNW abgebrochen werden.

Es obliegt dem Kunden, die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Arbeiten zu schaffen. Dies schließt das Öffnen der Kabelschächte und das Einholen aller Zustimmungen und Genehmigungen Dritter, die zur Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, ein. Die Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum während der Arbeiten obliegt dem Kunden.

Anhang A – Leistungsbeschreibung - KKA-Vertrag

Der Kunde beachtet bei der Ausführung seiner Arbeiten an den KKA der GFNW die Vorschriften der jeweils gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Deutschen Telekom AG für das „Ein- und Ausziehen von Kabel, SNR, SNRV und MR4, Kalibrieren von Rohrzügen, Einblasen von Gfk und SNR“ (ZTV TK Netz 40) und „Erdverlegung von Kabel, KR, SNRV-E, SNR-E und SL“ (ZTV TK Netz 11). Um sicherzustellen, dass beim Auftrennen von einzelnen SNR zur Herstellung von Ein- und Ausstiegspunkten, keine Glasfaser-Kabel oder parallel verlaufende SNR beschädigt werden, dürfen vom Kunden nur Mitarbeitende oder Mitarbeitende von Auftragnehmern eingesetzt werden, die eine Unterweisung nach den jeweils gültigen Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen ZTV TK Netz 40 und ZTV TK Netz 11 erhalten haben. Diese werden durch GFNW auf Nachfrage des Kunden in der aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt. Stellt der Sicherheitsservice fest, dass die Vorgaben der ZTV TK Netz 40 bzw. 11 nicht eingehalten werden, kann er die Einzelmaßnahme des Kunden abbrechen und unterbinden.

Alle Arbeiten werden im Beisein eines Mitarbeiters der GFNW (Technischer Sicherheitsservice) durchgeführt. Der Abschluss der Baumaßnahme wird gemeinsam mit dem Technischen Sicherheitsservice protokolliert. Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages durchgeführt werden.

2.3.2. Bestellung des Technischen Sicherheitsservice („SiS“)

Spätestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahme bestellt der Kunde den Sicherheitsservice per E-Mail mit dem Formular „Auftrag für Sicherheitsservice“. Die E-Mail-Adresse für die Bestellungen des Sicherheitsservice kann dem Anhang E - Ansprechpartner entnommen werden. Die GFNW bestätigt den Termin innerhalb von fünf Werktagen per E-Mail. Sollte der Termin aus betrieblichen Belangen der GFNW nicht möglich sein, wird sie den Termin ablehnen und einen alternativen Termin, der soweit möglich, nicht später als fünf Werktage nach dem von der Antragstellerin gewünschten Termin liegt, anbieten.

2.3.3. Restriktionen beim Einbringen von Kabeln oder SNRV

Stellt der Kunde gemeinsam mit dem Sicherheitsservice der GFNW fest, dass die Nutzung der KKA aufgrund technischer Restriktionen nicht möglich ist und eine Beseitigung durch den Kunden in der vereinbarten Zeit für den Sicherheitsservice nicht möglich ist, kann der Sicherheitsservice die Einzelmaßnahme vor Ort abbrechen. Eine Nutzung anderer KKA als die in der Projektierung ausgewiesenen, ist auch in diesem Fall nicht zulässig. Der Kunde kann in diesem Fall selbst eine Beseitigung der Restriktionen für die Nutzung unter Begleitung des Sicherheitsservice der GFNW auf eigene Kosten vornehmen oder die Einzelleistung stornieren. Der Kunde kann hierfür innerhalb eines Monats nach Abbruch der Einzelmaßnahme vor Ort erneut den Sicherheitsservice bestellen. Geht innerhalb dieser Frist keine Bestellung bei der GFNW ein, storniert die GFNW den Auftrag. Im Fall der Stornierung stellt GFNW lediglich die Nutzung des Sicherheitsservice und die Projektierung in Rechnung. Entscheidet sich der Kunde zu einer eigenen

Beseitigung der Restriktionen, so gelten die Regelungen in Ziffer 2.3.1 entsprechend. Hierfür ist ein neuer Termin mit dem Sicherheitsservice nach Ziffer 2.3.2 zu vereinbaren. Die Zahlungspflicht nach Ziffer 8.3 des Hauptvertrags beginnt in diesem Fall nach dem Termin mit dem Sicherheitsservice, in dem die Beseitigung der Restriktionen erfolgt ist. Durch die Beseitigung der Restriktionen erwirbt der Kunde kein Eigentum an den betroffenen KKA oder Teilen davon.

2.3.4. Schaffung neuer Zugangspunkte durch den Kunden

Wurde im Rahmen der Projektierung die Schaffung neuer, nach Ziffer 2.1.2 zulässiger, Zugangspunkte bestätigt, gelten die Vorschriften der Ziffer 2.3.1 entsprechend. Die genaue Lage der neuen Zugangspunkte sind in der Projektierung angegeben und vom Kunden entsprechend einzuhalten.

2.4. Nutzung von KKA

2.4.1. Betrieb und Wartung der KKA

Für den Betrieb und die Wartung der KKA ist die GFNW zuständig. Für den Betrieb und die Wartung der vom Kunden eingezogenen Verkabelungen ist der Kunde verantwortlich.

Die GFNW ist nicht verpflichtet, das Eindringen von Gasen und Flüssigkeiten in die Kabelrohre und die zugehörigen Kabelkanalkapazitäten zu verhindern und den Schutz des Kabels des Kunden vor äußeren Einflüssen wie zum Beispiel Nagern und Wurzeln zu gewährleisten.

Maßnahmen zur Wartung und Störungsbeseitigung an von dem Kunden in das Kabelrohr eingezogenen Kabeln, sind erst nach Absprache mit der GFNW zulässig. Diesbezügliche Arbeiten sind der GFNW vom Kunden mindestens 14 Tage vor Beginn einer Wartungsmaßnahme und bei notwendigen Arbeiten zur Störungsbeseitigung unverzüglich nach Kenntnis der Störung über die Beauftragung des Sicherheitsservice und an den Ansprechpartner für technische Störungen gemäß Anhang E - Ansprechpartner mitzuteilen. Im Fall einer Störung stellt die GFNW den Sicherheitsservice unverzüglich nach Mitteilung des Kunden über die Störung oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Absprache mit dem Kunden bereit.

Die Mitteilung des Zutrittswunsches soll mit dem Formular „Auftrag für Sicherheitsservice im Rahmen einer Störung“ unter Angabe der dort gekennzeichneten Pflichtangaben an die in Anhang E – Ansprechpartner genannte E-Mailadresse erfolgen.

Für den Fall, dass die GFNW Arbeiten an ihrer Kabelführungseinrichtung vornimmt, die den Betrieb der an den Kunden überlassenen KKA beeinträchtigen könnten, informiert die GFNW den Kunden über die

voraussichtliche Dauer und den voraussichtlichen Umfang der Arbeiten mit einer Frist von 14 Tagen vor der geplanten Maßnahme.

Werden Störungen durch Dritte verursacht, so ist GFNW für die Beseitigung und Schadensabwicklung mit dem Dritten verantwortlich, soweit die KKA der GFNW betroffen sind. Für die Beseitigung und Schadensabwicklung von Störungen an Kabeln oder SNRV, die der Kunde eingebracht hat, bleibt dieser verantwortlich.

2.4.2. Allgemeine Regelungen zum Betrieb von KKA und Kabeln von Kunde

Sicherungsmaßnahmen an Kabeln der GFNW (z.B. Umlagerungen, Abstützungen), die zur Durchführung der Baumaßnahmen im Sinne dieses Vertrages und zur Durchführung von Wartungs- und Störungsbeseitigungsmaßnahmen an Kabeln oder sonstigen Einrichtungen des Kunden erforderlich werden, kann der Kunde auf eigene Kosten vornehmen. Für diese Arbeiten gelten die Regelungen nach Ziffer 2.3.1 entsprechend.

Arbeiten an nicht an Kunden überlassenen KKA dürfen nicht eigenständig vom Kunden oder durch einen vom Kundenbeauftragten Dritten durchgeführt werden. Alle Arbeiten des Kunden sind nur im Beisein des Technischen Sicherheitsservices der GFNW durchzuführen. Der Kunde stellt sicher, dass geöffnete Kabelschächte und Baugruben bis zu deren Schließung bzw. Verfüllung ordnungsgemäß nach den Anforderungen der StVO abgesichert werden und eine verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für die Baumaßnahme vorliegt.

Werden vom Kunden bzw. von einem vom Kunden beauftragten Dritten im Rahmen der Ausführung der Arbeiten Mängel an der KKA festgestellt, so sind diese unverzüglich mit dem Formular „Auftrag für Sicherheitsservice (SiS) im Rahmen einer Störung“ und an den Ansprechpartner für technische Störungen in Anhang E zu melden.

Bei akuten betrieblichen Störungen, welche die KKA selbst betreffen, verpflichten sich beide Vertragspartner zur unverzüglichen gegenseitigen Information an die Ansprechpartner in Anhang E.

Eine ggf. erforderliche Einholung von Zustimmungen und Genehmigungen aufgrund der Nutzung bei den zuständigen Behörden und Grundstückseigentümern (bzw. Durchsetzung der Duldungspflicht), liegt auch für Wartungs- und Entstörungsarbeiten an den Kabeln, SNR und SNRV des Kunden in der Verantwortung des Kunden.